

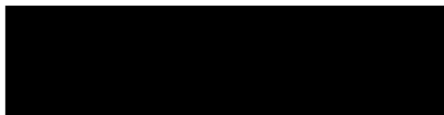


# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail



Datum 30. April 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15-187


(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 9. April 2021

„Corona-Teststationen“ an die Stadt Ettlingen

Ihr Schreiben vom 20. April 2021

FragDenStaat #217843

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass ihre Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie begehren Zugang zu Informationen über die Finanzierung der Ettlinger Corona-Schnellteststationen. Die Stadt hat Ihnen daraufhin Gebühren von zumindest 65,- Euro in Aussicht gestellt bezugnehmend auf die Satzung ([Anhang.pdf \(ettlingen.de\)](#)). Sie sind der Meinung, dass die angefragten Zahlen vorliegen und deshalb eine Gebührenerhebung kaum zu rechtfertigen sei.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Die Gebühren und Auslagen im Rahmen des LIFG regelt **§ 10 LIFG**.

Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht.

Bei den Landesbehörden ist im Gesetz (§ 10 Abs. 3 LIFG) bereits vorgesehen, dass in einfachen Fällen keine Gebühren erhoben werden dürfen. Im kommunalen Bereich hingegen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung. Die Gebühren sollen den Informationszugang nicht erschweren, daher werben wir grundsätzlich dafür einfache Anfragen kostenfrei zu bearbeiten.

Die Erhebung von Gebühren liegt jedoch im Ermessen der Behörde.

Übersteigen die Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200,- Euro, muss dies der antragstellenden Person vorab mitgeteilt werden (§ 10 Abs. 2 LIFG), und dieser innerhalb eines Monats die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag zurückzunehmen oder aufrecht zu erhalten.

Die Stadt Ettlingen hat Ihnen bereits vorab mögliche Gebühren in Aussicht gestellt. Da sich Ihre Anfrage auf Zugang zu mehreren Informationen bezieht und die Stadt diese vorhandenen Einzeldaten zusammentragen muss steht die Gebührenhöhe im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Sie könnten ggf. Ihre Anfrage zunächst einschränken und die Stadt fragen, welche Informationen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können und/oder, ob teile Ihrer Fragen bereits an anderer Stelle bereits zusammengestellt und aufbereitet worden sind. Die angefragten Informationen sind möglicherweise auch von öffentlichem Interesse und könnten über die Internetpräsenz der Stadt veröffentlicht werden.

Für weitere Informationen zum LIFG können Sie unseren Praxis-Ratgeber hier abrufen: [Leitfaden-LIFG-BaWü-Stand-08.09.2020.pdf \(datenschutz.de\)](#)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg